

in ihrem übrigen Betragen ganz so, wie ich sie an unserer Ostseeküste, jedoch erst Ausgang Septembers oder im October und November, alljährlich gefunden habe.

Greifswald, im November 1852.

Die für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Raubvogel-Arten sollten vernünftigerweise überall geschont, ja sogar nach Möglichkeit sorgfältig gehegt werden. So würde es das allgemeine Beste verlangen; zumal, da sie offenbar der Jagd (dem kleinen Wilde) am wenigsten, oder zum grösseren Theile wohl gar nicht schaden.

Trotz dem werden auch sie bekanntlich von den Jägern meist noch eben so eifrig verfolgt, wie diejenigen, welche mit Recht als wirkliche „Jagdfrevler“ zu betrachten sind. Oder vielmehr: es pflegt gerade jenen, den unschuldigen, von dieser Seite her viel übler zu ergehen, als den wirklich Schuldigen. Das rührt sehr einfach daher, dass jene der Regel nach ungleich leichter zu erlegen oder sonstwie zu überlisten sind, als letztere, welche sich der Nachstellung viel eher durch angeborene Scheu, Gewandtheit, Schnelligkeit und Schlaueit zu entziehen wissen. Es würde hiermit jedoch allmählich und vielleicht sogar sehr bald anders werden, oder bereits längst geworden sein, wenn dem nicht leider immer noch eine längst veraltete Gesetzgebung über den „Schutz der Jagd“ entgegenstände, welche vielfach der praktischen ornithologischen Erfahrung widerspricht, also nothwendig sehr einseitig erscheinen muss. Denn dieselbe hat eben vor Allem den grossen Fehler, dass sie überall wenig oder gar nicht zwischen solchen, dem Landbaue oder selbst den Wäldern nützlicher Gattungen und den für die Jagd wirklich nachtheiligen unterscheidet. Sie setzt vielmehr, höchst verkehrter Weise, immer noch „Schliess- und Fangegeld“ für Alles das aus, was einmal „Raubvogel“ heisst. Ja, insofern sie einen theilweisen Unterschied macht, so verfährt sie gerade hierbei erst recht „verkehrt“. Nämlich: sie bestimmt dann meist wieder einfach nur höhere Erlegegebühren für die grösseren Gattungen oder Arten. Hierzu gehören dann aber namentlich auch schon die, für die Jagd gewöhnlich sehr unschädlichen, dagegen als Mäusevertilger so höchst nützlichen Bussarde; viel minder jedoch die, gerade ungleich schädlicheren Weihen etc.

Diess und manches Aehnliche hat neuerlich einen, von früherher wohlbekannten Freund unser Aller, der seiner Zeit ein gleich eifriger Jäger, wie beobachtender Naturforscher war, bewogen, einmal gründlich und mit gewohnter, aber wohlangebrachter Schärfe öffentlich gegen diesen Mangel, (oder vielmehr „schädlichen Ueberfluss,“) an welchem unsere „Jagdschutz-Gesetzgebung“ leidet, zu Felde zu ziehen. Hr. Dr. Gloger hat in der früheren „Deutschen Reform“, der jetzigen „Preussischen (Adler-)Zeitung“, N. 256 und 258, nachdrücklich auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht. *) Natürlich ist hierbei vor

*) Die beiden Aufsätze führen die Ueberschrift: „Der Jagd- Schutz und die Landwirthschaft.“

Allem die seltsame, immer noch beibehaltene „Unterschiedslosigkeit“ als Grundfehler des Ganzen bezeichnet. Er schlägt daher vor: 1) Beibehaltung des gegenwärtigen Satzes von Schiessgeld etwa für die Weihen, so wie allenfalls noch für die Milane oder „Gabelweihen“; 2) bedeutende Erhöhung desselben für die grossen Edelfalken und den Hühnerhabicht, als die eigentlichen Jagdräuber; dann auch für den Lerchenfalken und Sperber, weil diese eine Menge nützlicher, von Insecten lebender Singvögel wegfangen; — dagegen aber 3) sofortige Einziehung der Schiessprämie oder des Fangegeldes für die Bussarde, und noch mehr für die Eulen; jedoch natürlich überall mit Ausnahme des Uhu's. Späterhin, wenn auf diese Weise auch die gewöhnlichen Jäger und Jagdliebhaber sich nach Möglichkeit an die gehörige Unterscheidung werden gewöhnt haben, sollen jedoch 4) auch Strafen auf muthwilliges und zweckloses Tödten der letzteren beiden gelegt werden. (Hiermit würde also das, im Ganzen ja auch nicht gerade häufige Erlegen derselben zu wissenschaftlichen „Zwecken“ nicht ausgeschlossen sein.)

Noch viel weniger, als bei den Raubvögeln, bleibt ein solches rücksichtsloses Verfolgen bei den gesammten krähenartigen landwirthschaftlich oder auch nur forstwirthschaftlich zu rechtfertigen: da sie alle durch Vertilgen von Ungeziefer, meist auch durch Mäusefangen, zum Guten wirken.

Bei ihnen sollte also höchstens für den Kolk-Raben und die Elster, weil sie dem kleinen jungen Wilde oder den Eiern nachstellen, Schiessgeld bezahlt werden: während jetzt ebenfalls beide schon ihrer Scheu und Klugheit wegen meist am wenigsten gefährdet sind. Jedenfalls aber verdiente gewiss die Dohle und vor allen die Saatkrähe, welche gar keine Fleischnahrung sucht, wegen ihrer höchst wirksamen Ungezieferjagd vollkommenen Schutz. Um sie daher jener zweckwidrigen Verfolgung von Seiten der Jäger, welcher gerade sie bisher am häufigsten von allen verfallen war, zu entziehen, und weil ihre blossen abgeschnittenen „Fänge“ (Beine) von jenen der, noch eher nachtheiligen Raben- oder Nebelkrähe nicht zu unterscheiden sind, schlägt Gl. vor, bei den krähenartigen Vögeln, oder wenigstens bei den wirklichen Krähen, wenn man jene anders noch verfolgen zu müssen glaubt, die Bestimmung einzuführen: dass nicht die Beine, sondern „der Schnabel mit der abgezogenen Kopfhaut“ ohne den Schädel, als „Zeichen der Erlegung“ eingeliefert werden müssten.

Aehnliche Verkehrtheiten rügt derselbe in Betreff der Verfolgung der kleinen säugenden Raubthiere, deren mehrere gleich schätzens- und schützenswerthe Verfolger von Mäusen, theilweise auch von grossen Insecten sind. Gleichen Tadel hat daher schon Ratzeburg vor länger als 10 Jahren in seinen „Waldverderbern“ ausgesprochen. In der That ist die Nichtabstellung solcher Missbräuche um so seltsamer, weil unter so übertriebenem Jagdschutze nicht bloss die Landwirthschaft, sondern auch schon der Forstschutz wesentlich leidet.

Berlin, im November 1852.

Der Herausgeber.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Journal für Ornithologie](#)

Jahr/Year: 1853

Band/Volume: [1_1853](#)

Autor(en)/Author(s): Cabanis Jean Louis

Artikel/Article: [Die für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Raubvogel-Arten 72-73](#)